

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Durch das Gesetz über die Freizügigkeit hat jeder Reichsangehörige das Recht erhalten, sich innerhalb des Bundesgebietes an jedem Ort aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. Nach § 4 jenes Gesetzes ist ferner die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. — Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt die Gemeindevorstände nicht zur Zurückweisung. Diese Bestimmungen sind aus der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867 in die deutsche Reichsgesetzgebung herübergenommen worden, sie bestanden also schon, als nach dem deutsch-französischen Kriege in der Zeit der großen Gründungen das Hin- und Herziehen von einem Ende unseres lieben Vaterlandes zum anderen begann.

Da eine so unbeschränkte Freizügigkeit, die auch noch durch die Aufhebung der Abgaben beim Anzug in eine Gemeinde erleichtert wurde, natürlich in den Bevölkerungsverhältnissen ungeheure Veränderungen hervorbringen mußte, so war es Pflicht der Gesetzgebung, hierauf Rücksicht zu nehmen und so vereinbarte man bis zum 6. Juni 1870 ein neues Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Wenn ein großer Theil der Bevölkerung seinen Wohnsitz häufig verändert, so müssen Bestimmungen darüber vorhanden sein, welche Gemeinde verpflichtet ist, im Falle der Verarmung dem Hilfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren. Früher bestanden hierüber in den einzelnen deutschen Staaten die verschiedensten Bestimmungen, jetzt gelten darüber in ganz Deutschland folgende Vorschriften: Der Anspruch auf Unterstützung — der Unterstützungswohnsitz — wird durch tatsächlichen zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben und geht durch zweijährige Abwesenheit wieder verloren. Wenn Jemand Hilfsbedürftig wird, so ist zu seiner Unterstützung diejenige Gemeinde oder auch derjenige Ortsbezirk verpflichtet, in welchem der Betreffende sich gerade aufhält. Wenn das nicht sein Unterstützungswohnsitz ist, so muß für diese vorläufige Unterstützung entweder der Ortsarmenverband aufkommen, in welchem der vorläufig Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder wenn der Betreffende einen solchen überhaupt nicht hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand. Ortsarmenverbände werden aus mehreren Gemeinden resp. Ortsbezirken, Landarmenverbände aus mehreren Ortsarmenverbänden gebildet.

Wie haben sich diese Bestimmungen in der Praxis bewährt?

In der Gründerzeit, als die Entwicklung der großen Industrie einen so gewaltigen Aufschwung zu nehmen schien, waren überall Arbeitskräfte nothig, welche natürlich zum größten Teil aus den kleinen Städten und vom platten Lande nach den großen Städten herangezogen, in denen der schwindelerregende Actiengesellschaftstanz aufgeführt wurde. In der Blüthe stand dies Treiben im Jahre 1872. Ein Jahr später kam der Krach! eine große Menge von Arbeitern wurde brodblos, verarmte und mußte zunächst von den großen Gemeinden, in denen sie sich aufhielten unterstützt werden. Daß ein solcher Aufenthalt in einer großen Stadt für die unterstützende Gemeinde selbst kostspieliger ist, als in einer kleinen Stadt und auf dem Lande, das ist klar und so muß denn die kleine Gemeinde auf Grund jenes Gesetzes Kosten tragen, die oft weit über das Maas hinausgehen, welches ihr rechtmäßig zugemutet werden könnte.

Und die Folgen hiervon sind leider nicht angeblieben. Schlimm genug ist freilich schon der Umstand, daß durch diese Gesetzgebung unter den damals obwaltenden Verhältnissen vielfach eine pekuniäre Mehrbelastung der Gemeinden eingetreten ist; weit schlimmer aber noch ist es, wenn solche Gesetze obendrein einen demoralisirenden Einfluß üben. Es ist uns mitgetheilt worden, daß in einem Falle eine kleine Gemeinde, welche mit dem Unterstützungswohnsitz trübe Erfahrungen gemacht hatte, an einen in eine große Stadt Verzogenen Unterstützung gezahlt hat, damit er so lange in der großen Stadt bleiben konnte, um in dieser dann den Unterstützungswohnsitz zu erwerben! — Mag eine derartige Maßnahme, wie wir gern glauben wollen, nicht officiell von der Ge-

meinde ausgegangen sein, so liefert sie doch einen sprechenden Beweis für die großen Gefahren, welche in derartigen Gesetzesbestimmungen liegen.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Der Rücktritt des Präsidenten des Reichseisenbahnamts, Maybach, aus dem Reichsdienst und sein Wiedereintritt in den preussischen Staatsdienst giebt, wie sich leicht denken läßt, zu den verschiedenartigsten Vermuthungen und Betrachtungen Anlaß. So viel scheint vorerst als sicher angenommen werden zu können, daß der Reichskanzler selbst sich von der Nutzlosigkeit des Reichseisenbahnamts in seiner gegenwärtigen Gestalt und unter den obwaltenden Verhältnissen zur Genüge überzeugt hat. Die in die Oeffentlichkeit gekommenen Berechnungen und statistischen Ermittlungen dieser Behörde mögen noch so viel theoretischen Werth besitzen, der praktische Nutzen, den die Feststellung der in gewissen Zeiträumen in Bewegung gewesenen Achsen, der beförderten Gütermassen, der durchlaufenen Strecken gewähren kann, ist jedenfalls äußerst geringfügig, und so stellt sich zwischen den realen Leistungen und dem groß angelegten Apparat des Reichseisenbahnamtes ein Mißverhältniß heraus, das auch dem wohlwollendsten Beobachter nicht hat entgehen können. Die Frage ist jetzt nur die, ob es möglich sein wird, dieser Behörde, da die ihr mangelnde Exekutivgewalt nun einmal nicht vom Himmel fallen kann, einen Wirkungskreis zuzuweisen, der sie mit der Praxis des Lebens wenigstens einigermaßen näher in Verbindung bringt. Da taucht nun das Gerücht auf, man werde das Reichs-Post- und Telegraphenwesen mit der Reichseisenbahnverwaltung in engen Zusammenhang setzen und den General-Postmeister Dr. Stephan an die Spitze des Ganzen stellen. Wir bekennen, schreibt das „B. Tgl.“, vorerst noch nicht in den Sinn und den Zweck dieser wunderbaren Verschmelzung eindringen zu können, und vermögen in der That bei aller Anerkennung der großartigen Schöpfung unseres General-Postmeisters doch nicht abzusehen, wie er es möglich machen will, der leeren Form, als welche unser Reichs-Eisenbahn-Amt sich dargestellt hat, einen Inhalt zu geben, nachdem vor ihm bereits zwei hohe Staatsbeamte, an deren Befähigung Niemand zweifelt, dieselbe Aufgabe erfolglos zu lösen versucht haben. Einstweilen können wir demnach nicht umhin, jenes Gerücht mit ernstlichen Zweifeln aufzunehmen; da es aber einmal besteht, so liegt uns die Pflicht ob, dasselbe wenigstens hier zu registriren.

— Die Etatsstärke des deutschen Heeres beträgt nach dem Militäretat für das Jahr 1877/78: 17,162 Offiziere, 48,325 Unteroffiziere, 744 Zahlmeister-Aspiranten, 12,544 Spielleute, 327,406 Gemeine und Gefreite, 3189 Lazarethgehülfen, 9451 Oekonomiehandwerker, überhaupt 401,659; 1626 Militärärzte, 746 Zahlmeister, 621 Mohärzte, 618 Büchsenmacher und 93 Sattler; der Bestand an Dienstpferden beläuft sich auf 79,893.

— In Bezug auf das Reichsgericht bemerkt die „N. A. Z.“ gegenüber der „Nat. Z.“: „Nach unserer Meinung heißt es, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn der Beschluß des Bundesraths als Anlaß zu einer Polemik gegen die deutschen Regierungen benutzt wird, zumal sich unter der Majorität auch solche Staaten befinden, die, wie z. B. beide Mecklenburg, entschieden nicht die Absicht haben, den Reichsorganismus irgendwie zum Frommen partikularistischer Umwandlungen zu schädigen. Zunächst werden die Motive abzuwarten sein, mit denen die bezügliche Vorlage an den Reichstag gelangt, dessen Votum durch die ohnehin nur mit zwei Stimmen Majorität getroffene Entscheidung nicht präjudizirt ist. Der Rath der Stadt Leipzig, durch den hiesigen sächsischen Gesandten von dem Ausfall der Abstimmung telegraphisch benachrichtigt, hat die letztere mit großem Beifall aufgenommen und beschlossen, nunmehr von der projektirten Petition an den Reichstag Abstand zu nehmen.“

— In Wilhelmshaven ist eine für die Marine sehr wichtige englische Erfindung probeweise zur Anwendung gelangt, nachdem sie in ihrer Heimath sich bereits vielfach bewährt hat, nämlich die dem Engländer J. R. Thompson patentirte Manier, den eisernen Schiffskörpern einen schützenden Ueberzug von einem aus Eisen und Glas bei sehr großer Hitze gewonnenen Stoffe zu geben. Der Erfinder nennt diese Masse: „Vitrious Ship Sheathing“ und wird dieselbe in dünnen Platten auf das Eisen gelegt, nachdem dieses mit einem Klebstoff bestrichen ist.